

nicht der richterlichen Gewalt, diesen Widerspruch zu heben und Uebereinstimmung zwischen beiden herzustellen. Unmöglich wird man eine Gerichtsverfassung preisen können, welche von vorn herein darauf berechnet ist, daß die Gerichte, wie aber leider nur zu oft in den Ländern geschieht, wo Jury besteht, sich über das Gesetz hinwegsetzen *) und somit den Glauben des Volkes an Gesetz und Recht irre machen.

Weit entfernt sonach, daß Geschworne die Thatfragen zu entscheiden geeigneter wären, als die ständigen gelehrten Richter, stehen sie diesen hierin weit nach. Sie haben, möge man die Bildung eines Volkes noch so hoch stellen, nicht die nöthige Intelligenz und Übung, um Alles, was die Untersuchung ihnen vorgeführt, in ihrem Gedächtniß zu bewahren, zu ordnen, zu vergleichen und zu beurtheilen. Sie werden in der immer wechselnden Aufregung ihrer Gefühle, in der Abspannung, die der Wechsel oder die Ermüdung herbeiführt, sich lediglich dem Eindruck hingeben, welcher entweder der letzte oder zufällig im Augenblick der stärkste und somit für sie individuell der bleibendste war. Ihr Verdict wird daher nicht der Ausspruch einer klaren, richtig begründeten und gewissenhaften Ueberzeugung, sondern bloß der Ausdruck eines trügerischen Gefühles sein. Geschworne geben ferner keine gleiche Gewähr für die den Richtern so nöthige moralische Kraft, um den Drohungen der Angeschuldigten oder ihrer Freunde und Angehörigen**), um der öffentlichen Meinung, die sich vielleicht schon vorher irrigerweise über das Verbrechen und den Angeschuldigten gebildet hatte, entgegenzutreten, werden solchen Einflüssen viel zugänglicher sein. Die Geschwornen stehen nicht auf der Höhe, um dem Verbrecher gegenüber das Recht, das Interesse des Staats und der menschlichen Gesellschaft zu bewahren. Staat und bürgerliche Gesellschaft stehen ihnen zu entfernt, sind ihnen zu abstracte Begriffe, als daß sie solche gegen das Mitleiden, welches die unmittelbare Anschauung des Verbrechers, der Gedanke an die Strafe, die ihr Verdict ihm zufügen mußte, in die Waagschale legen sollten.

Diese Bedenken gegen die Geschwornengerichte haben sich auch in den Staaten, wo man sie, ohne daß sie, wie in England, sich historisch ausgebildet, viele Jahrhunderte hindurch bestanden, dadurch mit den Sitten, dem Character des Volks und den übrigen Institutionen der Verfassung sich verschmolzen hatten, in neuerer Zeit einzuführen gesucht, in der Erfahrung mehr oder weniger bestätigt.

Als in Frankreich in den Jahren 1804 und 1808, nachdem die Geschwornengerichte schon seit dem Jahre 1790 bestanden hatten, die Regierung sich mit der Revision der Criminalproceßordnung beschäftigte, sprach sich, wie die in Locré (la Legislation de la France Vol. I. XXIV. und XXVIII.) ausführlich wiedergegebenen Verhandlungen ausweisen, nicht nur der oberste Gerichtshof, sondern auch der Großrichter und der Staatsrath ausführlich über die bis dahin bemerkten großen Nachtheile der Geschwornengerichte aus.

Man war allgemein einverstanden, daß die Geschwornengerichte sich practisch durchaus nicht bewährt, vielmehr die Straf-

*) In England erkennt die Jury dies auch keineswegs als eine ihr zukommende Aufgabe. Sie verurtheilt zur Todesstrafe trotz des Mißverhältnisses der Gesetze, so daß in den sechs Bezirken Englands allein im Jahre 1817 1302 Todesurtheile gefällt wurden, wovon jedoch nur 115 zur Vollziehung kamen.

**) In der Cortessitzung zu Lissabon vom 5. Januar 1838 erklärte der Minister, daß die Geschwornen, eingeschüchtert, die größten Verbrecher unbestraft ließen. Ein gleiches Zeugniß gab man den Geschwornengerichten in Belgien, als im Jahre 1838 ein Gesetz zu deren Verbesserung vorgelegt wurde.

rechtspflege fast ganz vernichtet hatten. Hatte das Institut gleich nach seiner Einführung im Jahre 1791, theils wegen seiner Neuheit, theils in dem allgemeinen Aufschwunge der Nation, für das Doffentliche zu wirken, Unterstützung gefunden und sich als zweckmäßig darzustellen geschienen, so dauerte dies doch nur sehr kurze Zeit und kaum zwei Jahre. Sehr bald machte man die traurige Erfahrung, daß Geschworne weder die nöthige Intelligenz, noch die moralische Kraft besaßen, um den Beruf als Richter zu begreifen und zu erfüllen. Mit Hülfe der Geschwornen waren die auffallendsten Verurtheilungen vorgekommen, durch die Geschwornen bei den klarsten Beweisen die größten Verbrecher freigesprochen, ja selbst der Staatsanwalt in der Anklage behindert worden. Die Geschwornen mußten durch Strafen zu Ausübung ihres Berufs gezwungen werden. Die Verbrechen nahmen so überhand, die Strafrechtspflege mit Geschwornen kam in solche Mißachtung, daß für eine große Anzahl von Fällen Specialgerichtshöfe, selbst mit Militärpersonen besetzt, errichtet, in dem größten Theil des Landes die Geschwornengerichte auf viele Jahre suspendirt werden mußten. Man erkannte, daß dies nicht bloß in dem durch die Revolution angeregten Parteigeist, in der durch die Revolution beförderten Demoralisation seinen Grund habe, da dieser Zustand auch lange nach hergestellter Ordnung und bis zum Jahre 1808 fortbauerte. Männer, wie Cambacères, Portalis, Boulay, Simeon, Cretet, Jolivet, Montalivet, Ségur, denen sich der Großrichter angeschlossen, sprachen daher auch für die unbedingte Aufhebung der Geschwornengerichte. Sie zeigten, daß dieses Institut nicht bloß in der Wahl der Geschwornen, nicht in zufälligen Umständen, sondern im Princip falsch sei; daß, was in der Theorie sich als schön und groß darstelle, sich in der Ausübung nicht bewähren könne, weil das Ideal zu hoch gespannt sei. Sie zeigten, wie Männer, aus dem Volke entnommen, um in einzelnen Fällen das Richteramt über Schuld oder Unschuld auszusprechen, selbst bei gewöhnlicher Intelligenz, aber bei mangelnder specieller Vorbildung und Übung, nicht auf dem Standpunkt wären, sich aus den vielen ihnen vorgeführten Thatfachen, aus den sich durchkreuzenden Aussagen, aus den wechselnden Erscheinungen ein richtiges Bild, eine auf Vernunftschlüsse gebaute Ueberzeugung zu verschaffen, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden; wie sie nur aus Instinct oder nach fremdem Einfluß ihre Ueberzeugung bildeten; wie sie sich oft nur durch den Eindruck bestimmen ließen, den die Verhandlungen oder einzelne Umstände auf das Publicum zu machen schienen, das doch vielleicht eben nur aus absichtlich herzugeströmten Freunden des Angeschuldigten bestanden habe; wie sie sich oft nur an das hielten, was der Defensor oder der Generalanwalt, vielleicht mit besonderer Redekunst ausgeschmückt, als wahr hinstellten, unbekümmert, daß die Behauptungen durch die Verhandlungen selbst widerlegt wären; wie sie ferner bei der Berathung über den zu thunenden Ausspruch mehrertheils durch ein besonders gewandtes und beredtes, oder in seinen Gesinnungen ihnen verwandtes Mitglied sich leiten ließen; wie sie namentlich nicht auf die Höhe sich zu stellen vermöchten, auf welcher ein Richter stehen solle, wenn er die Verpflichtung auf sich habe, dafür zu sorgen, daß einerseits kein Unschuldiger Strafe erleide, und andererseits der Staat und die Gesellschaft durch Straflosigkeit der Verbrecher nicht gefährdet werde, da Staat und Gesellschaft ihnen zu entfernte Begriffe wären, während andererseits der Anblick des vor ihnen stehenden Angeklagten, der ausdrücklichen Vorschrift ungeachtet, daß sie nicht auf die Folgen ihres Ausspruchs zu sehen hätten, sie stets daran erinnere, welche Strafe ihn bei der Erklärung des „Schuldig“ treffe, und das menschliche Gefühl zum Mitleid stimme. Sie zeigten, wie man von England ein Beispiel um deshalb nicht entlehnen könne, weil, abgesehen davon, daß die Geschwornengerichte dort mit den Institutionen seit Jahrhunderten innigst verwebt seien und selbst